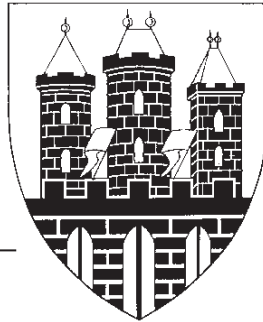


AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

22. Jahrgang

Heft 9 – 02. Oktober 2013

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln am 17.10.2013

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, erstes Obergeschoss,
Zimmer 116

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach am 04.11.2013

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Hauptstraße 63b

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstr. 63b, bekanntgemacht.

Ortschaft Ebersbach
Der Ortschaftsratsvorsitzende

Beschlüsse der 35. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 05.09.2013

Beschluss Nr. 322/35/2013:

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“

Der Stadtrat stimmte der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“ zu.

Beschluss Nr. 323/25/2013:

Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen 2013

Der Stadtrat beschloss die Verteilung der Sportfördermittel für Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen auf der Grundlage des Mitgliederbestandes (Stand 01.01.2013) wie folgt:

Verein	Mitglieder	Mitgl. in %	Zuschuss in €
Döbelner Sportclub 02/90 e.V.	926	42,40	8.480,00
Döbelner Bogenschützen 72 e.V.	76	3,48	696,00
Eisenbahnersportverein Lok e.V.	780	35,72	7.144,00

Verein	Mitglieder	Mitgl. in %	Zuschuss in €
1. Anglerverein Döbeln e.V.	165	7,55	1.510,00
SG Neudorf	237	10,85	2.170,00

Beschluss Nr. 324/35/2013:

Umverteilung von Haushaltsmitteln aus der Rücklage der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zur Gestaltung der Außenanlage des Feuerwehrgerätehauses in Limmritz

Der Stadtrat beschloss zur finanziellen Absicherung des Vorhabens 53 TEUR aus der Rücklage der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zur Verfügung zu stellen.

Beschluss Nr. 325/35/2013:

Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes - Grundstück, Flurstück 70/22 Gemarkung Saalbach, Größe: 512 qm

Der Stadtrat beschloss, der Veräußerung des Erbbaurechtes am Grundstück, Flurstück 70/22 Gemarkung Saalbach, an die Eheleute Achim und Gisela Bartsch wohnhaft Dachsstraße 12 in 04329 Leipzig, zuzustimmen und auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten.

Beschluss Nr. 326/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 327/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) auf das Gebiet der Ortschaft

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 328/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 329/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 330/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 331/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung der Stadt Döbeln über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat der Stadt Döbeln beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung der Stadt Döbeln über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 332/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung der Stadt Döbeln zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat der Stadt Döbeln beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung der Stadt Döbeln zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 333/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Archivsatzung der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Archivsatzung der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 334/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 335/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrentschädigungssatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrentschädigungssatzung) der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 336/35/2013:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über den Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Satzung zur Erstreckung der Satzung über den Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschluss Nr. 337/35/2013:

Rechtsverordnung zur Erstreckung der Rechtsverordnung der Stadt Döbeln über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Rechtsverordnung zur Erstreckung der Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Beschluss Nr. 338/35/2013:

Rechtsverordnung über die Erstreckung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Der Stadtrat beschloss die Verordnung zur Erstreckung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra.

Beschlüsse der 55. Sitzung des Hauptausschusses am 22.08.2013

In der 55. Sitzung des Hauptausschusses am 22.08.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

<i>Beschluss-Nr.</i>	<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
HA 55/83/2013	VHA/096/2013	Energetische Sanierung Lessing-Gymnasium Döbeln im Rahmen des Förderprogramms EFRE 2007-2013 Vergabe weiterer Planungsleistungen nach HOAI – Fachplanung Gebäudetechnik – Tragwerksplanung
HA 55/84/2013	VHA/097/2013	Vergabe der Unterhaltsreinigung, Grundreinigung, Glasreinigung und Serviceleistung für die Grundschule Großbauchlitz, Turnhalle und Kindertagesstätte „Bussi Bär“, Schulstraße 7, 04720 Döbeln
HA 55/85/2013	VHA/095/2013	Vergabe von Bauleistungen - Oberflächenbehandlung von Straßen im Zeitraum 2014 bis 2016
HA 55/86/2013	VHA/094/2013	Unbefristete Niederschlagung von Grundsteuerforderungen

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
VSR/336/2013	Wohngebiet „Sonnenterrassen“ Döbeln Nord
VSR/353/2013	Zuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen 2013
VSR/352/2013	Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes - Grundstück, Flurstück 70/22 Gemarkung Saalbach, Größe: 512 qm
VSR/339/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/340/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/341/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/342/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/345/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösesatzung) der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/346/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung der Stadt Döbeln über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/347/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung der Stadt Döbeln zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/348/2013	Satzung zur Erstreckung der Archivsatzung der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/349/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/350/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrentschädigungssatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/351/2013	Satzung zur Erstreckung der Satzung über den Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/343/2013	Rechtsverordnung zur Erstreckung der Rechtsverordnung der Stadt Döbeln über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra
VSR/344/2013	Rechtsverordnung über die Erstreckung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

Beschlüsse der 56. Sitzung des Hauptausschusses am 12.09.2013

In der 56. Sitzung des Hauptausschusses am 12.09.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Es wurden keine Vorlagen beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet.

Öffentliche Bekanntmachung

Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht nach § 22 Melderechtsrahmengesetz und § 33 Sächsisches Meldegesetz

(in Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014)

Die Stadtverwaltung Döbeln darf unter Maßgabe der Regelungen des § 22 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) bzw. des § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen.

Dieses gilt nicht, wenn ein Wahlberechtigter der Auskunftserteilung widerspricht. Auf dieses Recht wird hiermit für oben genannte Wahlen hingewiesen.

Wer eine Übermittlungssperre für seine Daten im Melderegister eintragen lassen will, muss sie persönlich oder schriftlich beantragen bei der

Stadtverwaltung Döbeln
Meldebehörde
Obermarkt 1
04720 Döbeln.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 327/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung), beschlossen am 11.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 13. Jahrgang, Heft 1, vom 29.01.2004, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf, beschlossen vom Gemeinderat am 06.12.2007 für das Gebiet der Ortschaft Ziegra außer Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 326/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung), beschlossen am 11.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 13. Jahrgang, Heft 1, vom 29.01.2004, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf, beschlossen vom Gemeinderat am 05.02.2004 für das Gebiet der Ortschaft Ziegra außer Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr.328/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988 - 260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erhebung einer Spielautomatensteuer beschlossen am 05.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, am 03.12.2009, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 329/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Döbeln, beschlossen am 12.12.2002, veröffentlicht

im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 12. Jahrgang, Heft 4, vom 28.05.2003, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 330/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösungssatzung) der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Stadt Döbeln über die Ablösung der Verpflichtung zur Stellplatzherstellung durch Zahlung eines Geldbetrages (Stellplatzablösungssatzung), beschlossen am 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 13. Jahrgang, Heft 13, vom 21.12.2001, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 331/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung der Stadt Döbeln über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Stadt Döbeln über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS), beschlossen am 27.05.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln am

25.06.1998, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr.332/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung der Stadt Döbeln zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung) auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Stadt Döbeln zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung), beschlossen am 10.05.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln am 14.06.2012, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der ehemaligen Gemeinde Ziegra, beschlossen vom Gemeinderat Ziegra am 17.06.1993, außer Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 333/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Archivsatzung der Stadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Archivsatzung der Stadt Döbeln, beschlossen am 25.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln 06.12.2001, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 334/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen in der Großen Kreisstadt Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln, beschlossen am 01.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln am 06.10.2011, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Streupflichtsatzung der ehemaligen Gemeinde Ziegra, beschlossen vom Gemeinderat Ziegra am 02.09.1993, außer Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 336/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über den Auslagenersatz für ehrenamtliche tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung über den Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln, beschlossen am 04.02.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 19. Jahrgang, Heft 2,

vom 18.03.2010, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 335/35/2013, folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Satzung der Stadt Döbeln über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln (Feuerwehrentschädigungssatzung), beschlossen am 13.10.2011, veröffentlicht im

Amtsblatt der Stadt Döbeln, 20. Jahrgang, Heft 9, vom 27.10.2011, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 337/35/2013, folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Rechtsverordnung zur Erstreckung der Rechtsverordnung der Stadt Döbeln über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Rechtsverordnung der Stadt Döbeln über die Festsetzung der Gebühren für das Parken, beschlossen am 25.10.2001, veröffentlicht

im Amtsblatt der Stadt Döbeln am 15.11.2001, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber

der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarungen zur Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Stadt Waldheim und in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 05.09.2013, Beschluss Nr. 338/35/2013, folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über die Erstreckung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra

§ 1 Gebiet der Ortschaft Ziegra

Die Ortschaft Ziegra besteht aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Töpel, Schweta, Pischwitz, Forchheim und Stockhausen - mit Ausnahme der 12 Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 269/3 des Ortsteiles Ziegra - der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf zum Rechtsstand 31.12.2012.

§ 2 Erstreckung von Ortsrecht

Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Döbeln gegen umweltschädigendes Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern, beschlossen am 13.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Döbeln am 27.10.2011, wird auf das Gebiet der Ortschaft Ziegra gemäß § 1 erstreckt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Waldheim und Ziegra-Knobelsdorf, beschlossen vom Stadtrat Waldheim am 26.05.2011 und vom Gemeinschaftsausschuss am 21.06.2011, für das Gebiet der Ortschaft Ziegra außer Kraft.

ausgefertigt: 23.09.2013

Große Kreisstadt Döbeln

**Egerer
Oberbürgermeister**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Technischer Bereich
Dezernent

30.09.2013

„Sanierungsgebiet I Döbeln Innenstadt“

Information der Grundstückseigentümer im „Sanierungsgebiet Innenstadt“ Keine Rückzahlung von Ausgleichsbeträgen aufgrund Junihochwasser 2013

Im Sanierungsgebiet „Döbeln – Innenstadt“ wurden gemäß §§ 154 ff BauGB auf der Grundlage des vom Gutachterausschuss des Landratsamtes Mittelsachsen vorgelegten Gutachtens in den Jahren 2011 und 2012 Ausgleichsbeträge auf freiwilliger Basis erhoben.

Da in diesem Zeitraum noch ein 20%iger Nachlass in Anspruch genommen werden konnte, haben etwa 80% der Eigentümer von der Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung Gebrauch gemacht.

Durch das Hochwasser 2013 entstanden wie bereits beim Hochwasser 2002 erhebliche Schäden an einem Großteil der Gebäudesubstanz im Sanierungsgebiet Innenstadt.

Einige Grundstückseigentümer wandten sich deshalb an die Stadt mit der Bitte, die abgelösten Ausgleichsbeträge an die Grundstückseigentümer zurückzuzahlen.

Die Stadt wandte sich mit diesem Sachverhalt an das SMI, um zu erfahren, welche Rechtsauffassung der Freistaat in dieser Angelegenheit verfolgt und welche Konsequenzen eine eventuelle Rückzahlung auf Hilfsprogramme zur Hochwasserschadensbeseitigung nach sich ziehen würde.

In einem Schreiben vom 16. August 2013 teilt das Innenministerium mit, dass das Sanierungsrecht im Baugesetzbuch umfassend geregelt ist. Es verweist dabei auf die differenzierten Anrechnungsmöglichkeiten und Zahlungsmöglichkeiten. Das Sanierungsrecht sieht im Ergebnis jedoch zwingend vor, dass Grundstückseigentümer die sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen durch die Zahlung von Ausgleichsbeträgen ausgleichen. Auf diese Weise wirken sie an der Finanzierung der Sanierung mit.

Naturkatastrophen werden im klassischen Sanierungsrecht nicht thematisiert.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die entstandenen Schäden mit der finanziellen Unterstützung durch Bund und Land beseitigt werden können.

Es gibt deshalb aktuell keinen Rechtsgrund die eingekommenen Ausgleichsbeträge zurückzuzahlen.

Vielmehr sollen die Ausgleichsbeträge noch im Sanierungsgebiet eingesetzt werden, um zusätzliche Baumaßnahmen zu realisieren und städtebauliche Missstände zu beseitigen.

Der Stadtrat der Stadt Döbeln und die Bürgerschaft wurden in öffentlicher Sitzung am 05.09.2013 über die Rechtslage informiert.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Ehrenamtliche Richter für die Verwaltungsgerichte gesucht

Am 31. Dezember 2013 endet die Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte.

Aus diesem Grund bittet die Landkreisverwaltung Einwohner, Parteien, Vereine und Institutionen, geeignete Personen für das Amt einer/ eines ehrenamtlichen Richters/ Richters vorzuschlagen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass sich Einwohner des Landkreises auch selbst bewerben können. Ehrenamtliche Richter entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern Streitfälle des öffentlichen Lebens. Diese betreffen insbesondere Streitigkeiten des Bürgers mit der öffentlichen Verwaltung, zum Beispiel in Fragen des Baurechts, des Kommunalabgabenrechts oder des Polizeirechts. Ihre Stimme hat bei der Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters.

Der ehrenamtliche Richter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben. Die Wahlperiode umfasst die Gerichtsjahre

2014 bis 2018. Vorschläge und Bewerbungen können bis zum **10. Oktober 2013** an das

Landratsamt Mittelsachsen
Geschäftsstelle Kreistag
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

gerichtet werden.

Im Informationsblatt wird über weitere Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach Verwaltungsgerichtsordnung unterrichtet, die bei der Bewerbung beziehungsweise beim Vorschlag berücksichtigt werden sollten. Die vollständigen Unterlagen (Vordruck, Informationsblatt) können in der Geschäftsstelle Kreistag unter vorgenannter Adresse abgefordert sowie von der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen www.landkreis-mittelsachsen.de/15463.htm heruntergeladen werden.

Kinder- und Jugendtheatertage 2014: Anmeldung für 2014 hat begonnen

Eine etwas andere Struktur als bisher werden die nunmehr 17. Kinder- und Jugendtheatertage im Landkreis Mittelsachsen 2014 haben:

Die Aufführungen sollen an den jeweiligen Einrichtungen selbst stattfinden, also in den Schulen. Der Theaterpädagoge Daniel Reichelt wird in die Schulen kommen und mit den Lehrern die nötige Unterstützung individuell abstimmen.

Aus diesem Grunde muss die Anzahl der beteiligten Schülergruppen begrenzt werden; jeweils drei Theatergruppen aus der Region Döbeln, Freiberg und Mittweida können sich beteiligen.

Sobald alle Gruppen feststehen, werden wir eine gemeinsame Eröffnungsvorstellung des Theaters planen, zu der alle Teilnehmer eine Einladung erhalten. Die Presse wird uns wieder begleiten und Frau Engelmann von der Mittelsächsischen Kultur gGmbH wird der Ansprechpartner dafür sein. Gemeinsam werden wir auch wieder Workshops in verschiedenen Disziplinen anbieten von Improvisation bis Tanz, von Gesang bis Fechten.

Zum Abschluss laden wir alle Akteure auf die Seebühne nach Kriebstein zur Vorstellung „Undine – die kleine Meerjungfrau“ des Mittelsächsischen Theaters ein.

Von der Mittelsächsischen Kultur gGmbH wird ein Flyer zu den Kinder- und Jugendtheatertagen erarbeitet sowie die Pressearbeit organisiert. Neben den Angeboten der Schultheatergruppen wird es auch wieder Aufführungen des Mittelsächsischen Theaters geben, und es besteht die Möglichkeit, mobile Produktionen fürs Klassenzimmer zu buchen. Auch die Theaterjugendclubs in Freiberg und das Junge Theater Döbeln werden wie immer dabei sein.

Theatergruppen, die an den Kinder- und Jugendtheatertagen 2014 teilnehmen möchten, bewerben sich bitte bis zum

04. November 2013 bei Daniel Reichelt (Telefon: 0174 7105463).

Bei der Anmeldung sollte auch bereits das aufzuführende Stück benannt werden.

Blaue Papiertonnen erhalten Identsystem

Vom 22. bis zum 28. Oktober werden alle blauen Papiertonnen mit einem Chip ausgerüstet. Das betrifft alle Stadtteile von Döbeln und die Grundstücke im Stadtgebiet, die schon eine Blaue Tonne nutzen. Innerstädtische Grundstücke ohne Blaue Tonne bekommen 2014 einen Behälter mit Chip gestellt.

Wie bei den Restabfallbehältern können damit die blauen Tonnen dem Grundstück zugeordnet werden. Für den Entsorger erleichtert das die Behälterverwaltung und für den Nutzer den Service. Die Nachrüstung und auch die künftigen Entleerungen sind kostenfrei.

Um die Behälter mit dem richtigen Chip auszustatten, ist der Entsorger auf die Unterstützung der Grundstückseigentümer angewiesen. Rechtzeitig vor dem Nachrüstungstermin werden diese von der EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH und der Arbeitsge-

meinschaft Abfallentsorgung Mittelsachsen angeschrieben. Es wird der Termin der Nachrüstung mitgeteilt und die Verfahrensweise erläutert. Im Schreiben befinden sich Aufkleber mit der Anschrift des Grundstücks. Die Grundstückseigentümer prüfen bitte, ob die aufgedruckte Adresse richtig ist und kleben diese auf den Deckel der Papiertonne. Damit wird abgesichert, dass die Teams die jeweiligen Papierbehälter mit dem richtigen Chip „verheiraten“ - und in Zukunft die Blaue Tonne dem richtigen Standort zugeordnet werden kann. Zum angegebenen Termin sollen die Blauen Tonnen vor dem Haus stehen. Die Umrüstung erfolgt im Rahmen der Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft im Landkreis Mittelsachsen ab 1. Januar 2014.

Ihre Fragen beantwortet das Ausrüsterteam der EGD unter 03431 6617-34 und -36 und die EKM.

Modellversuch ermöglicht Rückgabe von nicht benötigten Restabfallbehältern im Entsorgungsgebiet Döbeln

Ab 1. Januar 2014 wird im Landkreis Mittelsachsen ein einheitliches Abfallwirtschaftssystem eingeführt. Zuvor startet am 1. Oktober im Entsorgungsgebiet Döbeln einen Modellversuch, der anregt, Restabfälle einzusparen. Grundstückseigentümer können Anzahl und Größe der Restabfallbehälter an den tatsächlichen Bedarf anpassen. Nicht benötigte Behälter dürfen kostenlos zurückgeben oder zu große in kleinere umgetauscht werden. Allerdings darf nur so weit reduziert werden, dass der gesamte Restabfall des Grundstückes noch in die Behälter passt. Außerdem muss ein so genanntes „Mindestvolumen“ eingehalten werden. Es müssen so viele Behälter am Haus stehen, dass jeder Mieter einen 10-Liter-Abfallbeutel in 14 Tagen einwerfen kann.

Bisher musste für den gleichen Zeitraum das Vierfache an Behältern vor der Haustür stehen. Das führte zum Teil dazu, dass Behälter gar

nicht benutzt wurden und kopfüber an den Grundstücken standen. Sofern das neue Mindestvolumen ausreicht, können bis zu acht Personen einen 80-Liter-Restabfallbehälter nutzen. Ab neun Personen wird der nächstgrößere Behälter, 120 Liter, benötigt.

Natürlich dürfen über das Mindestvolumen hinaus weitere Behälter bestellt oder behalten werden. Wenn beispielsweise so viel Abfall anfällt, dass mehr Behälter erforderlich sind oder jede Mietpartei einen eigenen Behälter nutzen möchte.

Die Grundstückseigentümer können ab sofort die Ummeldungen an die EKM schicken. Es müssen die Anschrift des Grundstückes und des Eigentümers, die angemeldeten Personen und die Größe, Anzahl und wenn bekannt die Behälternummer der abzumeldenden oder zu tau-

schenden Restabfallbehälter mitgeteilt werden. Das ist per Brief, Fax oder E-Mail formlos oder mit einem Formular möglich. Das Formular liegt und auf der Internetseite der EKM bereit.

Behälter, die abgemeldet und abgeholt werden sollen, müssen gekennzeichnet und an der Grundstücksgrenze bereitgestellt werden.

Ab 1. Januar 2014 gelten im Landkreis Mittelsachsen einheitliche Abfallgebühren. Berechnungsgrundlage werden Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerungen sein.

Deshalb lohnt sich eine Überprüfung. Wenn Restabfall vermieden oder verwertet werden kann, reichen oft weniger oder kleinere Behälter aus. Wer bis zum 1. Januar 2014 Behälteranzahl oder -volumen reduzieren kann, spart künftig Abfallgebühren. Denn die Festgebühr wird auch für

nicht genutzte Restabfallbehälter berechnet.

Außerdem wird mehr Platz für die Blauen und ggf. auch Gelben Tonnen geschaffen. Der Tausch und die Rückgabe von Abfallbehältern wird selbstverständlich auch ab Januar 2014 noch möglich sein – bis zum 31.03.2014 gebührenfrei.

Weitere Informationen lesen Sie auf der Internetseite der EKM www.ekm-mittelsachsen.de. Gern beantworten unsere Mitarbeiterinnen Bärbel Wetzig Tel. 034322 – 6682-21 und Birgit Naumann Tel. 034322 6682-22 Ihre Fragen.

EKM, Solveig Schmidt
 Telefon 03731 2625-41
 Datum 16.09.2013

Im Monat August 2013 gab es 15 Eheschließungen.



Im Monat August 2013 wurden 19 Kinder geboren.



Im Monat August 2013 gab es 20 Sterbefälle.



Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- in der Erich-Kästner-Buchhandlung, Obermarkt 6
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

„AMTSBLATT Stadt Döbeln“

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
 Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
 Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
 Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

Redaktion: Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,
 Tel. (0 34 31) 57 91 09

Verlag, Satz und Verteilung: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
 August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
 Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“
 erscheint am **30. Oktober 2013**.
 Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Wenn Sie das Amtsblatt Stadt Döbeln regelmäßig zugestellt bekommen möchten, dann füllen Sie bitte den Bestell-Coupon aus und senden ihn per Fax oder per Post an die Wagner Digitaldruck und Medien GmbH.

Bestellung „Amtsblatt Stadt Döbeln“ für die regelmäßige Zustellung

wagner
digitaldruck und medien GmbH

Ich (Wir) möchte(n) das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ regelmäßig ins Haus bekommen. (Jahreszustellgebühr von 15,- Euro) Aufgrund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich das Amtsblatt nach Erscheinung zugestellt bekomme. Ich gehe keinerlei weitere Verpflichtungen ein.

Tel. 03 52 42 / 6 69 00
Fax 03 52 42 / 6 69 09
www.wagnerdigital.de
service@wagnerdigital.de

Fax 03 52 42 / 6 69 09

**Wagner Digitaldruck
und Medien GmbH**

August-Bebel-Straße 12
01683 Nossen

Name:

Straße:

Ort:

Datum:

Unterschrift: